

<p style="text-align: center;"><b>VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG</b> <b>der Gemeinde Rosendahl</b> <b>vom 22. Oktober 2010</b></p>
--

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 7. Oktober 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Rosendahl Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**  
**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interessen liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

#### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistungen ihn betreffen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen  
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

**§ 9**  
**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rosendahl vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2005, außer Kraft.

Hinweis:

Diese Satzung ist am 4. November 2010 in Kraft getreten.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22. Oktober 2010

**GEBÜHRENTARIF**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die ersten 10 Seiten jeweils</li> <li>• ab der 11. Seite</li> </ul>	0,60 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4	1,10
	im Format A 3	1,60
	im Format A 2	2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
	<u>Hinweis:</u> Beglaubigungen von Zeugnissen u.a. für Bewerbungsunterlagen für eine Ausbildungsstelle bzw. für Schul- und Studienzwecke werden kostenfrei erteilt.	
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB)</b>	
	Je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	2,50
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	3,50
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>	22,00
<b>8.</b>	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	3,50
<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde</b>	
	Je angefangene halbe Stunde	22,00

<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	• bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	• für jede weitere Seite	0,25
<b>12.</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
<b>13.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
<b>14.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	7,50
<b>15.</b>	<b>Ausleihen von Bauakten</b>	
	a) bis zu einer Woche	5,00
	b) für jeden weiteren Tag	2,50
<b>16.</b>	<b>Wegebenutzungsrecht für Telekommunikationslinien</b>	
	a) Zustimmung zu kleinen Baumaßnahmen gemäß § 142 Abs. 6 TKG	20,00
	b) Zustimmung zu Einzelmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 6 TKG	100,00
	c) Zustimmung zu Einzelmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 6 TKG mit nachgewiesenem außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand	130,00